

Anlage 10 zur BV / 0761 / 2023

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 12 / 2023
Antragsteller: Förderverein „Barockkirche Burgkernitz“ e. V.
Maßnahme: Burgkernitzer Konzerte und Orgelvespern
in der Barockkirche Christi Himmelfahrt 2023
(März bis Dezember 2023)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderverein „Barockkirche Burgkernitz“ strebt auch im Jahre 2023 mit seinen Konzerten und Orgelvespern an, den Bewohnern der Region und darüber hinaus, eine Musikkultur zu ermöglichen, bei denen die künstlerischen Ansprüche das Maß aller Dinge sind. Das Anliegen dieser Projektumsetzungen in der Barockkirche Christi Himmelfahrt ist die Weiterentwicklung und Integration einer musikalischen Tradition „anspruchsvoller Konzerterlebnisse auf dem Lande“ einem interessierten Publikum anzubieten. Das Jahresprogramm umfasst 4 Konzerte und 5 Orgelvespern inkl. einer musikalischen Begleitung der Musikschulen aus dem Landkreis bei der 26. Weihnachtsmette am 26.12.2023. Um eine schwächere Gesellschaftsschicht aus der professionellen und anspruchsvollen Musikkultur nicht ausschließen zu müssen, wird auf eine Eintrittspreisfestsetzung verzichtet und auf freiwillig mögliche Spendenabgabe gesetzt. Kunst sowie Kultur sollte für Jedermann in unserem schönen Landkreis erlebbar gemacht werden.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 7.750,00 EUR
beantragte Fördersumme: 5.200,00 EUR

Kostengliederung:

Honorar / Aufwand für Künstler:

- 4x Konzert: 4.200,00 EUR
(Barockvioline & Cembalo, Bläsertrio Berlin, Posaunenquartett Opus 4, Momento Musikale)
- 5x Orgelvespern: 1.250,00 EUR
(Frank Zimpel & Maria Lobeck, Schnucke, Jagdhornbläser Spören & BTF)
- 26. Weihnachtsmette – musikalische Auftritte: 800,00 EUR
(Aufwandsentschädigung für Schüler und Anleitungslehrer der Musikschulen Landkreis)

Werbekosten (Flyer, Programm, Plakate): 1.500,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 7.750,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.
anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 7.750,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	25,16% = 1.950,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	7,74% = 600,00 EUR
private Spenden / ,Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	67,10% = 5.200,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 5.200,00 EUR
67,10% von Gesamtkosten 7.750,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 27.09.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2023 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 06.10.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 2 (1) – Zweck des Vereins ist die Bewahrung der denkmalgeschützten Barockkirche Burgkernitz und diese vor weiteren Verfall zu schützen - mit dem Ziel einer umfassenden Restaurierung - , um sie auch für geistig-kulturelle Zwecke zu nutzen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.